



LiebeLebenLernen

Menschen mit Behinderungen.
Sexualität. Sexuelle Gewalt.



Impressum:

Herausgeber ist der Arbeitskreis

„Sexualität und sexuelle Gewalt an Menschen mit Behinderung“.

Mitglieder des Arbeitskreises:

- **Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung**
Katja Maier, Veronika Bonfig, Gerhard Kaiser-Tobner
- **Frauen helfen Frauen Ulm e.V.,**
Notruf und Beratung bei sexueller Gewalt Lisbeth Rechel
- **Friedrich von Bodelschwingh-Schule Ulm** Hilde Wilka
- **Gustav-Werner-Schule Ulm** Beate Schneck
- **Lebenshilfe Donau-Iller e.V.** Sabine Betz-Rösch, Lydia Doemer
- **LWV. Eingliederungshilfe GmbH Tannenhof Ulm** Petra Boxleiter

Kontaktadressen und Sponsoren siehe Seite 28, 29

1. Auflage, 2010

Gestaltung: Büro Schnell, Visuelle Kommunikation, Ulm-Erbach

Druck: Süddeutsche Verlagsgesellschaft, Ulm

Abbildungen: Schülerinnen und Schüler der Gustav-Werner-Schule Ulm

Alle Angaben und Beiträge in diesem Leitfaden wurden nach genauen Recherchen verfasst.

Eine Haftung für die Richtigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Eine Übernahme bzw. Reproduzierung in andere Publikationen, Veröffentlichungen und zur Verwendung für die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterausbildung ist mit Quellenangabe möglich. Allerdings dürfen diese nicht verkauft, digital vervielfältigt oder publiziert sowie zu gewerblichen Zwecken verwendet werden.

Grundgedanke des Arbeitskreises Sexualität und Sexuelle Gewalt an Menschen mit Behinderungen

Im April 2002 fand ein erstes Treffen von Vertretern verschiedener Einrichtungen statt, die in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen ihre Erfahrungen zum Thema Sexualität und sexuelle Gewalt austauschen wollten. Dieses Gremium erweiterte sich sehr schnell zu einem Arbeitskreis, in dem mittlerweile fast alle Institutionen – Schulen, Werkstätten, Wohnstätten, Beratungsstellen – vertreten sind. Der Arbeitskreis trifft sich bis zu vier Mal im Jahr bei einer der beteiligten Institutionen.

Durch die Vernetzung und den kollegialen Austausch ist die regionale Zusammenarbeit intensiviert worden. Hieraus entstand unser Wunsch, gemeinsam eine Informationsbroschüre zu erstellen, die die besonderen Belange zum Thema Sexualität bei und sexuelle Gewalt an Menschen mit Behinderungen zum Schwerpunkt hat. Der Wandel der gesellschaftlichen Haltung zur Sexualität bei Menschen mit Behinderungen hat auf die praktische Arbeit in unseren Einrichtungen Einfluss gewonnen.

Dieser Leitfaden wurde von den Mitgliedern des Arbeitskreises erarbeitet.

Eine für alle Einrichtungen in gleicher Weise geltende Handreichung ist nicht möglich, da die Voraussetzungen in den verschiedenen Institutionen unterschiedlich sind.

Auch die Arten und das Ausmaß der Behinderungen haben eine große Bandbreite. In unserem Leitfaden konzentrieren wir uns hauptsächlich auf Menschen mit geistigen Behinderungen. In dieser Handreichung haben wir uns entschieden, ein besonderes Gewicht auf den Umgang mit dem Verdacht sexueller Übergriffe an Menschen mit Behinderungen und auf präventive Maßnahmen zu legen, da Menschen mit Behinderungen besonders häufig von Missbrauch betroffen sind.

Inhalt

		Seite
	Einleitung	5
	Grundhaltungen, Ziele, strukturelle Rahmenbedingungen	
	1 Sexualität	6
	1.1 Pubertät	7
	1.2 Erwachsensein	8
	1.2.1 Wohnen und Wohnstätten	8
	1.2.2 Werkstätten	9
	1.3 Lebens- und Familienplanung	10
	1.4 Sexualpädagogische Prävention	15
	2 Sexuelle Gewalt	17
	2.1 Definition von sexuellen Übergriffen	18
	2.2 Risikofaktoren bei Menschen mit Behinderung	18
	2.3 Grundsätze für das Verhalten bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe	19
	2.4 Vager Verdacht – Konkreter Verdacht – Sofortmaßnahmen	20
	2.5 Empfehlungen für Institutionen	21
	3 Rechtliche Bestimmungen	25
	3.1 Sexualität und geistige Behinderung	25
	3.2 Sexuelle Gewalt an Menschen mit Behinderungen	26
	3.3 Rechte und Pflichten der Mitarbeiter/innen in Institutionen	27
	4 Schlusswort und Dank an die Sponsoren	28
	5 Adressen der Mitwirkenden	29
	6 Literaturempfehlungen	30
	Diese Institutionen aus Ulm und Neu-Ulm arbeiten im Arbeitskreis zusammen:	
Schulen	Friedrich von Bodelschwingh-Schule Gustav-Werner-Schule	
Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	Donau-Iller-Werkstätten gemeinnützige GmbH LWV. Eingliederungshilfe GmbH WfbM, Tannenhof Ulm	
Wohnstätten	Donau-Iller-Wohnstätten gemeinnützige GmbH LWV. Eingliederungshilfe GmbH Wohnheim, Tannenhof Ulm	
Beratungsstellen	Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung Ulm Frauen helfen Frauen Ulm e.V. Notruf und Beratung bei sexueller Gewalt	

„Man soll bei diesem Thema mit uns umgehen, wie man es sich für sich selbst auch wünscht! Man darf keinen Unterschied machen, ob jemand eine Behinderung hat oder nicht. Sexualität ist ein Thema für alle.“

(Peoplefirst Deutschland e.V.)

Einleitung

„Man soll bei diesem Thema mit uns umgehen, wie man es sich für sich selbst auch wünscht! Man darf keinen Unterschied machen, ob jemand eine Behinderung hat oder nicht. Sexualität ist ein Thema für alle.“
(Peoplefirst Deutschland e.V.)

In der Begegnung mit Menschen mit Behinderungen bedeutet dies:

Offenheit
Verständnis
Respekt vor den Wünschen und Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen
Hilfe zur Umsetzung
Achtung der individuellen Rechte der Menschen mit Behinderung
Reflexion der eigenen Werte und Normen

Ziele:

Menschen mit Behinderungen sollen befähigt werden:

- Eigene Gefühle wahrzunehmen, anzuerkennen und umzusetzen
- Ein positives Selbstbild zu entwickeln
- Positive Körpergefühle wahrzunehmen
- Eigenständigkeit zu erlernen
- Eigene und fremde Grenzen wahrzunehmen und zu achten

Grundsätze für strukturelle Rahmenbedingungen, die in Einrichtungen notwendig sind:

- Kontakte ermöglichen
- Situationsangemessene Rückzugsmöglichkeiten schaffen
- Schutz und Sicherheit vor Gewalt und Übergriffen gewähren
- Erkennbare, klare Grenzen schaffen
- Grenzüberschreitungen definieren
- Eine sexualpädagogische Konzeption erarbeiten
- Einen Handlungsleitfaden für den Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen entwickeln
- Fortbildungsmöglichkeiten für Mitarbeiter/innen ermöglichen

1 Sexualität



1.1 Pubertät

Die Pubertät ist der Prozess des Erwachsenwerdens.

Das Erwachsenwerden ist in unserer Gesellschaft ein sehr langer Prozess und findet auf drei Ebenen statt:

Körperliche Ebene

Die körperliche Reifung beginnt häufig schon mit 11/12 Jahren.

Jugendliche sind mit 14/15 Jahren körperlich reife erwachsene Menschen.

Psychosexuelle Ebene

Mit der körperlichen Veränderung wird eine voll entwickelte, genital gelebte Sexualität möglich und die volle geschlechtliche Identität als Frau oder als Mann bildet sich heraus.

Psychosoziale Ebene

Die körperlichen Veränderungen bringen ein hohes Maß an Verunsicherung mit sich.

Jugendliche experimentieren und provozieren; dadurch gewinnen sie mehr persönliches Bewusstsein und Individualität. Jugendliche entwickeln daraus eine zunehmend sichere selbstständige Persönlichkeit. Die kindliche Welt der Fantasie wird verlassen.

Besonderheiten in der Entwicklung bei Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung

Jugendliche mit einer geistigen Behinderung sind durch die körperlichen Veränderungen extrem verunsichert und geben oft unreflektiert ihren körperlichen Bedürfnissen nach. Dadurch werden sie manchmal auffällig, was auf Ablehnung stößt. Diese Besonderheiten können sein:

Der Entwicklungsprozess kann stagnieren oder sogar Rückschritte machen.

Die Ablehnung durch die Außenwelt kann größer werden.

Die Frage nach der eigenen Behinderung und der Andersartigkeit kann in die Krise führen.

Die sexuelle Selbstfindung kann Schwierigkeiten bereiten.

Die Aufgaben der Schule sind im Bildungsplan

der Schule für Geistig Behinderte Baden-Württemberg abgebildet:

Es ist die Aufgabe und das Ziel der Schulen, die Schüler und Schülerinnen auf das Leben als Erwachsene so vorzubereiten, dass sie sich in allen Lebensbereichen nach ihren Möglichkeiten zurechtfinden, eingliedern, betätigen und mitbestimmend behaupten können. Neben der Vorbereitung auf das Berufsleben gehören die Bereiche Wohnen, Freizeit und Partnerschaft dazu.

1.2 Erwachsensein

1.2.1 Wohnen / Wohnstätten:

Bedürfnis nach Sicherheit, Geborgenheit, Schutz

Wohnen heißt: Ein Zuhause haben, beheimatet sein, sich wohl fühlen. Im eigenen Wohnraum kann das Bedürfnis nach Sicherheit, Geborgenheit und Schutz befriedigt werden; er bietet auch Schutz vor sozialer Kontrolle, vor Eingriffen und Belästigungen von außen.

Wohnen hat auch etwas mit Gewohnheit zu tun. Vertrautheit und Beständigkeit sind Voraussetzungen, damit sich der Einzelne wohl fühlen kann. Dazu gehören auch Raum und Zeit für Vergangenheit, Erinnerungen und die Möglichkeit, die eigene Zukunft mit zu gestalten.

Bedürfnis nach Liebe und Zuwendung

Entscheidend für das Wohlfühlgefühl ist die Art und Weise, mit anderen zusammen zu leben. Jeder möchte akzeptiert sein, Liebe und Zuwendung, Unterstützung und Hilfe erfahren, sollte aber auch Pflichten und Verantwortung dabei übernehmen.

Gerade Menschen mit Behinderungen brauchen oft Unterstützung, um Freundschaften zu pflegen. Ebenso benötigen sie Raum und Zeit zum Ausleben der eigenen Sexualität unter Wahrung der engsten Intimsphäre.

Im Bedarfsfall sollen Menschen mit Behinderungen unterstützt werden, ihre eigenen Wünsche und Interessen wahrzunehmen.

Hilfen werden in folgenden Bereichen angeboten:

- **Beteiligung an der Gestaltung des Lebens in der Wohnstätte,** insbesondere bei Übernachtungen der Partner
- **Verhaltens- und Umgangsformen im alltäglichen Leben**
- **Gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung**
- **Besondere Themenabende** zu Freundschaft, Partnerschaft, Sexualität, etc.
- **Sensibilisierung der Eltern bzw. gesetzlicher Betreuer/innen** zu den Themen Sexualität, Grenzverletzungen und sexueller Missbrauch
- **Hilfe bei der Kontaktsuche und Gestaltung von Partnerbeziehungen**
- **Mobilität, um Partner/in zu besuchen** (z.B. durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel)
- **Information und bei Bedarf Unterstützung, allein Sexualität auszuleben** (Videothek, Sexshop, Eroscenter)

Differenzierung des Wohnangebotes

Je nach den Bedürfnissen der einzelnen Menschen mit Behinderungen reicht das differenzierte Wohnangebot von intensiver bis sehr loser Betreuung größerer Gruppen über kleine Wohngemeinschaften bis zum Einzel- / Paar- und Familienwohnen (Ambulant Betreutes Wohnen).

1.2.2 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Die Werkstatt bietet Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Berufsbildungsbereiches und Arbeitsbereiches einen, den Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz.

Die Angebote der Werkstatt beschäftigen sich nicht nur mit der beruflichen Bildung und Qualifizierung, sondern auch mit der persönlichen Entwicklung der Beschäftigten. Häufig sind die pädagogischen Mitarbeiter, der Sozialdienst und andere Fachdienste Bezugspersonen über viele Jahre. Neben dem Elternhaus, bzw. Wohnstätte ist die Werkstatt ein Ort, an dem Menschen mit Behinderungen soziale Kontakte und Begegnungen finden können. Alle Beschäftigten leben ihre persönliche Rolle als Mann oder Frau im Arbeitsalltag. Das tägliche Miteinander wird durch Partnerschaft und Beziehung beeinflusst. Es gibt Beschäftigte, die sich überwiegend in der Werkstatt mit diesen Themen auseinandersetzen. Viele brauchen Begleitung um als Erwachsene zurecht zu kommen.

Hilfen werden in folgenden Bereichen angeboten:

- **Information und Aufklärung der Betroffenen**
- **Hilfen zur Artikulation der eigenen Gefühle und Bedürfnisse** (Gesprächskreise, Frauen- und Männergruppen, Einzelgespräche, Unterstützte Kommunikation)
- **Realistische Selbsteinschätzung, Auseinandersetzung mit der Tatsache der Behinderung,** z.B. eingeschränkte Möglichkeiten der Partnerwahl, Partnerlosigkeit, Ehe- und Kinderwunsch etc.
- **Reflexion und Einhaltung der gesellschaftlichen Umgangsformen**
- **Empfängnisverhütung und Schutz vor Erkrankungen**
- **Schutz vor Eingriffen in die körperliche und seelische Unversehrtheit** (Missbrauch)
- **Paarbeziehungen begleiten, auch Trennungen**
- **Beratung der Eltern bzw. gesetzlichen Betreuer/innen**
- **ggf. Vermittlung in geeignete Wohnformen**
- **Begleitung bei schwierigen Verhaltensweisen**
- **Vermittlung zwischen unterschiedlichen Kulturkreisen**
- **Vermittlung an Fachdienste**

1.3 Lebens- und Familienplanung

Menschen mit Behinderungen sollen unterstützt bzw. angeleitet werden,

**ein positives Selbstbild,
ein positives Körpergefühl und
eine eigenverantwortliche Haltung in der Sexualität**
zu entwickeln.

Sie sollen befähigt werden, ihre eigenen Gefühle wahrzunehmen, anzuerkennen und in der Auseinandersetzung mit dem Frausein / dem Mannsein adäquat umzusetzen. So können Weichen für eine positive Annahme der eigenen Sexualität und Weiblichkeit / Männlichkeit gestellt werden.

Hierzu gehört:

- Angebote schon präventiv durchzuführen (siehe Kapitel 1.4 Sexualpädagogik)
- Zu verhindern, dass sich Unsicherheiten in der Sexualität eventuell in andere Bereiche wie z.B. in psychosomatische Symptome verlagern
- Prävention zu leisten gegen sexuelle Misshandlung, ungewollte Schwangerschaft und Geschlechtskrankheiten, insbesondere AIDS
- Angebote präventiver Maßnahmen an der Schnittstelle zwischen Elternhaus, Schule, Wohnen und Arbeit, Beratungsstellen im Rahmen der Sexualpädagogik zu schaffen.

Informationsvermittlung über Sexualität, Schwangerschaft und Möglichkeiten der Empfängnisverhütung müssen den individuellen Voraussetzungen und Bedürfnissen der Personen angepasst sein.

Inhalte sind:

Entstehung und Entwicklung einer Schwangerschaft

Auseinandersetzung mit Elternschaft

im Spannungsfeld mit den individuellen Behinderungen

Möglichkeiten der Empfängnisverhütung und deren Anwendung

Informationen über Schwangerschaftsabbruch und

Beratung an Schwangerschaftsberatungsstellen

(auch für Eltern bzw. gesetzliche Betreuer/innen)

Informationen über Ansprechpartner/innen rund um das Thema Familienplanung

Mit einem Besuch bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle kann die Hemmschwelle gesenkt werden.

Wie sollte Aufklärung sein?

bildhaft

konkret

anschaulich

über einen längeren Zeitraum

von festen Bezugspersonen in Zusammenarbeit mit Fachkräften

Dies gilt auch in Bezug auf Verhütungsmittel! Hierbei ist anzumerken, dass bei der Auswahl eines geeigneten Verhütungsmittels für Menschen mit Behinderung eine individuelle Verhütungsberatung beim Frauenarzt / Frauenärztin oder einer Beratungsstelle empfohlen wird.

Bei der Lebens- und Familienplanung kann auch der Wunsch nach eigenen Kindern ein Thema sein.

Hinter einem Kinderwunsch kann stehen:

Der Wunsch, erwachsen zu sein

Der Wunsch, normal zu sein

Der Wunsch, gebraucht zu werden

Das Bedürfnis, etwas umsorgen zu können

Das Bedürfnis, den Partner / die Partnerin zu binden

Das Gefühl, eine gesellschaftliche Erwartung erfüllen zu müssen

Das Bedürfnis, „etwas weiter zu geben“

Wie kann auf eine Äußerung eines Kinderwunsches eingegangen werden:

■ **Aufgreifen und adäquat bearbeiten**

■ **Informationen über soziale Hilfen vermitteln** (finanzielle und rechtliche Möglichkeiten in der Schwangerschaft und nach der Geburt, geeignete Wohnformen, Familienhilfe)

■ **Praktische Selbsterfahrung ermöglichen:**

→ Training mit einem Babysimulator (Spezielle Babypuppen bei Fachstellen)

→ Praktika in Kinderbetreuungseinrichtungen

→ Hospitation in Familien mit kleinen Kindern

„Meine Freundin soll charmant, fröhlich, munter, blond, lieb, lustig und Frömmigkeit sein.“

Betreuter Mitarbeiter der Lebenshilfe Donau-Iller

„Ich gehe selbstständig zum Frauenarzt. Kinder wollen wir keine. Im Moment wollen wir nicht zusammen wohnen, vielleicht später. Wir möchten nicht heiraten, sondern so zusammen sein. Wir machen viel zusammen.“

Betreute Mitarbeiterin der Lebenshilfe Donau-Iller

Thematisieren

- Aus dem Baby wird ein größeres Kind mit eigenständiger Persönlichkeit.
- Veränderungen, die durch eine Elternschaft entstehen.
- Wie können die Bedürfnisse auch ohne Kind gelebt werden?
- Welche alternativen Lebensentwürfe gibt es?

Bei tatsächlicher Schwangerschaft:

Gelegenheit geben, sich entsprechend den individuellen Möglichkeiten mit der Fortsetzung oder mit dem Abbruch der Schwangerschaft auseinanderzusetzen und sich von Fachstellen beraten zu lassen.

Auseinandersetzung mit der künftigen Elternschaft; evtl. Konferenz aller Beteiligten, um die beste Lösung sowohl für die Eltern als auch für das Kind zu finden.

Abklärung, ob eine passende Betreuungsform vor Ort genutzt oder installiert werden kann, um vorhandene Bezugspersonen zu erhalten.

Wohnformen können sein:

- Wohngruppe
- Betreutes Wohnen
- Eheähnliche Gemeinschaft
- Pflegefamilie

Ist ein schöne Frau.
 Ich bin glücklich.
 Liebe ist warm.
 Mein Lachen, schöne Mund,
 schöne Nase, schöne Augen.
 Mein Gesicht.
 Mein Lieben ist leer, durcheinander.
 Ich sehe mich. Ist hart.
 Schmetterling auf der Bauch.
 Mein Haare ist schön.
 I love you. Mein Aussehen.
 Liebe. Schöne Bauch.
 Nette Dame!

Ismehan Dharhri diktiert

Jetzt muss ich toll lachen
 und kann mich nicht beruhigen.
 Ich fand es toll den Pimmel
 zu streicheln.
 Und wenn man einen liebt
 muss man sich erst anfreunden
 und kennen lernen
 und dann erst ins Bett.
 Das will ich nicht so gern.
 Aber Kuss geben ist gut.
 Der darf aber nicht erkältet sein
 und man muss erst fragen
 ob der das auch wirklich will.

Hermine Fraas

Beide Zitate aus „ohrenkuss“, April 2008

1.4 Sexualpädagogische Prävention

Im Rahmen der sexualpädagogischen Unterstützung für Menschen mit Behinderungen ist Prävention eine zentrale Aufgabe. Der Informations- und Wissensstand des einzelnen Menschen ist geprägt von seiner individuellen Sozialisation. Deshalb sollen in den Bereichen Elternhaus, Schule, Werkstätten und Wohnstätten Elemente der Sexualpädagogik in das tägliche Leben mit einfließen und unterstützt werden durch spezielle Angebote von Fachleuten.

Die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen beinhaltet vielfältige Abhängigkeiten, die Missbrauch begünstigen. Sie sind oft in wichtigen Lebensbereichen fremdbestimmt (Versorgung und Pflege), was die Eigenständigkeit und Abgrenzung erschwert.

Die Aufdeckung eines Missbrauchs gestaltet sich durch Kommunikationsbarrieren oft schwierig. Der Täter kann die Glaubwürdigkeit von Menschen mit Behinderungen schnell in Frage stellen.

Inhalte der präventiven Arbeit

- Eigenwahrnehmung stärken
- Aufklärung leisten (über körperliche Vorgänge, Verhütung, Schwangerschaft, Aids-Prävention usw.)
- Hilfestellung leisten bei der Thematisierung von Wünschen und Bedürfnissen
- Unterstützung geben beim Erkennen und Ausdrücken von Grenzüberschreitungen
- Selbstbewusstes Auftreten üben, den Menschen mit Behinderungen Gelegenheit geben, „Nein sagen“ zu lernen
- Hilfs- und Beratungsangebote aufzeigen

Methoden

- Selbstbehauptungstraining (u.a. Rollenspiel)
- Gesprächskreise, um sich vertrauensvoll austauschen zu können (Frauen-, Männergruppe, Angebote für Einzelne und Paare)
- Kreative Methoden (Malen, Collagen etc.)
- Spiele zur Steigerung der Erlebnis-, Genuss-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Körperübungen (z.B. Entspannungsübungen, Massagen)
- Geeignete Filme mit Nachbesprechung

2 Sexuelle Gewalt



2

Sexuelle Gewalt an Menschen mit Behinderungen

Das Risiko von Mädchen und Jungen mit Behinderungen im Laufe ihres Lebens sexuelle Gewalterfahrungen zu machen, ist deutlich erhöht. Kinder mit einer „geistigen“ Behinderung sind 4-fach stärker von Missbrauch betroffen als „gesunde“ Kinder. Mädchen und Jungen mit einer „körperlichen“ Behinderung sind doppelt so häufig und Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten 5,5-fach betroffen (Studie von Sullivan & Knutson 2000). Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beschrieb 2008 in der Studie zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in der BRD, dass jede 3. Frau mit einer Behinderung sexuelle Gewalt erlebt hat.

Diese statistischen Angaben erfordern ein deutlicheres Hinsehen, ein Sprechen darüber und ein konsequentes Handeln.

Alle rechtlichen Bestimmungen zum Bereich sexuelle Gewalt finden Sie im Anhang im Kapitel 3 „Recht“.

Anja 28 Jahre, geistig behindert:

„Er hat mich angefasst,
das wollte ich nicht“
„Ich sollte ihn auch anfassen“

Mit „Er“ meint Anja ihren Nachbarn, verheiratet, 2 Kinder. Er hat sie zum Spaziergehen mit dem Hund mitgenommen und in sein Haus eingeladen. Er hat sie sexuell genötigt.

Aus dem Film „Liebe tut weh“, sexueller Missbrauch an Geistig Behinderten von M. Klein und M. Zuber

2.1 Definition von sexuellen Übergriffen

Ein weitgefasster Definitionsbegriff geht davon aus, dass sexuelle Ausbeutung da beginnt, wo eine Person von einer anderen als Objekt zur Befriedigung gewisser Bedürfnisse gebraucht wird. Um solche Bedürfnisbefriedigungen zu erlangen, werden vor oder an der Person Handlungen vollzogen oder von ihr zu tun verlangt, die mit Sexualität in Zusammenhang gebracht werden. Dazu zählen Handlungen wie diskriminierende Bemerkungen über den Körper, Zeigen von Sexbildern oder Pornofilmen, Berühren von Geschlechtsteilen bis hin zum Geschlechtsverkehr. Diese Handlungen sind möglich, weil unterschiedliche Positionen von Macht bestehen, und sie geschehen gegen den Willen der Person. Sie geschehen auch, weil wenig Informationen über eigene Rechte bekannt sind.

2.2 Risikofaktoren bei Menschen mit Behinderungen

Oftmals ist bei Menschen mit Behinderungen die Entwicklung eines positiven Selbstwertgefühls erschwert. Trauer- und Schuldgefühle bei den Eltern, ein nicht „normales“ Kind zu haben, beeinträchtigt die Entwicklung des Selbstwerts.

Grenzüberschreitungen im Rahmen von Pflege und ärztlichen Untersuchungen werden als zur Behinderung zugehörig und „normal“ eingestuft angesehen, sexuelle Übergriffe werden dann als „nur“ noch weitere Überschreitungen wahrgenommen.

Wenig gelebte Sexualität und sexuelle Attraktivität werden der Behinderung zugeschrieben. Täter haben oftmals „leichte“ Opfer, weil sie ihnen suggerieren, dass sie froh sein können, überhaupt Sexualität zu erleben.

Menschen mit Behinderungen leben unter einem besonderen Anpassungsdruck, sie sind vielfach Regeln in der Familie, am Arbeitsplatz oder im Wohnheim ausgesetzt, oftmals haben sie keine Alternative.

Signale, die auf sexuelle Übergriffe hinweisen könnten, werden als solche nicht wahrgenommen. Sie werden als Verhaltensbesonderheit der Behinderung zugeordnet. So wurde zum Beispiel das aggressive Verhalten einer 14-Jährigen, die durch Kratzen, Haare ausreißen und Beißen sich selbst verletzte, als Verhaltensbesonderheit ihrer Behinderung beschrieben. Der sexuelle Missbrauch, den die 14-Jährige seit über zwei Jahren erlebte, wurde erst viel später bekannt.

2.3 Grundsätze für das Verhalten bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe

- 1 Das Wohl des Kindes, der/des Jugendlichen oder Erwachsenen hat Vorrang.
- 2 Der Schutz für das Opfer muss gewährleistet sein.
- 3 Die Betroffenen sollen in ihrer gewohnten Umgebung bleiben – der Beschuldigte muss gehen.
- 4 Die Leitungsebene der Einrichtung muss informiert werden.
- 5 Keine Schweigeverpflichtung dem Opfer gegenüber abgeben, denn dies führt zur Handlungsunfähigkeit.
- 6 Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe bedarf es einer notwendigen Teamarbeit.
- 7 Bezugspersonen/Mitarbeitende müssen die Rolle der Helfer/in, nicht des/r „Rächer/in“ einnehmen.
- 8 Fakten über sexuelle Übergriffe sind präzise zu sichern, d.h. zu dokumentieren.
- 9 Keine Befragung mit Suggestivfragen. Nur offene Fragen an die Betroffenen. Auch diese Fragen müssen dokumentiert werden, damit eine Nichtbeeinflussung nachgewiesen werden kann. Am besten diese Arbeit an speziell geschultes Personal einer Fachberatungsstelle geben.
- 10 Wenn Worte fehlen: Bilder, Piktogramme (Grafiken) einsetzen.
- 11 Keine Vermutungen und Suggestivfragen gegenüber weiteren Betroffenen und deren Angehörigen.

2.4 Vager Verdacht - Konkreter Verdacht Sofortmaßnahmen

Krisenplan bei einem vermuteten Fall

- 1 Ruhe bewahren.
- 2 Wer hat die Vermutung? Ein Protokoll anlegen!
- 3 Teambildung und Klärung, wer welche Aufgaben übernimmt.
- 4 Vertrauensperson stärkt die betroffene Person.
- 5 Keine Befragung mit Suggestivfragen.
- 6 Dokumentation der offenen Fragen und der Verdachtsmomente.
- 7 Keine Konfrontation mit möglichen Beschuldigten!
- 8 Professionelle Hilfe einschalten, Fachdienst und Einrichtungsleitung informieren.
- 9 Helferteam bewertet Verdachtsmomente und trifft Entscheidungen darüber, wer informiert werden muss.
- 10 Grenzen der „Ermittlungen“ müssen akzeptiert werden.

Krisenplan bei konkreteren Verdachtsmomenten

- 1 Helferrunde muss einen Handlungsplan erstellen, z.B. alternative Unterbringung für den Notfall abklären.
- 2 Zuständigkeiten bei Gericht und Jugendamt abklären.
(Eingriff in die elterliche Sorge, Betreuungsrecht, Kostenfragen)

- 3 Funktionen/Aufgaben und Zeitabläufe/Ressourcen bedenken, wenn sich Verdachtsmomente erhärten.
- 4 Ärztliche Untersuchung ermöglichen.
- 5 Befragung (Video/Tonbandbefragung) nur durch spezialisierte Fachstelle oder durch polizeiliche Ermittlungsstelle machen lassen.

Krisenplan bei Sofortmaßnahmen

- 1 Bei Bestätigung des Verdachts Schutz des Opfers klären.
Eventuell Entfernung des Beschuldigten und Umgangsverbot für sorgeberechtigten Beschuldigten. Gegebenenfalls Inobhutnahme eines Kindes aus der Familie/andere Unterbringung.
- 2 Informationen an die betroffene Person über das weitere Vorgehen geben.
- 3 Personensorgeberechtigte/Angehörige/gesetzliche Vertreter informieren.
- 4 Rechtliche Konsequenzen?
- 5 Konkrete Maßnahmen zum bestmöglichen Schutz der betroffenen Person durchführen.
- 6 Weitere Planung für konkrete Hilfen.
- 7 Strafanzeige ja oder nein?
- 8 Therapeutische Angebote für betroffene Person.
- 9 Schutz weiterer möglicher Betroffener abwägen.

2.5 Empfehlungen für Institutionen

Kindertagesstätte/Schule

Die Leitung soll eine Mitarbeiter/in mit der Wahrnehmung des Aufgabenbereiches „Sexueller Missbrauch“ beauftragen und für fachliche Weiterbildung der Erzieher/innen und Lehrer/innen sorgen.

Die Leitung ist bei einem Verdachtsfall zu informieren.

In das Helferteam gehören u.a. die Gruppenleitung, Klassenleitung sowie die Person mit dem Aufgabenbereich sexueller Missbrauch.

Das/der sich offenbarende Mädchen/Junge ist zu informieren, dass die beauftragte Person miteinbezogen wird.

Bei konkreterem Verdacht werden Beratungslehrer/in bzw. Schulpsycholog/in oder eine externe Fachstelle miteinbezogen.

Sofern Maßnahmen gegen die Personensorgeberechtigten, den gesetzlichen Betreuer notwendig sind, sind die weiteren Handlungsschritte mit dem Jugendamt und dem Familien- oder Vormundschaftsgericht abzustimmen. Besonders dann, wenn eine anderweitige Unterbringung ansteht.

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Für den Arbeits- und Ausbildungsplatz gibt es zusätzliche Schutzbestimmungen: Das Gesetz zum Schutze der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ist bindend.

Frauen und Männer, die sich sexuell belästigt fühlen, haben ein Recht sich zu wehren, sie haben ein Beschwerderecht und Arbeitgeber müssen vor sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz schützen.

Es gibt besondere Schutzbestimmungen und es existiert auch ein besonderes Kündigungsrecht gegenüber Menschen, die andere sexuell belästigen.

Alle Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sind verpflichtet, Informationen über die Rechte und Pflichten nach dem Gesetz bekannt zu machen und eine entsprechende Stelle einzurichten.

Es wird empfohlen, Fortbildungen für die pädagogischen Mitarbeiter/innen und für die Gruppenleiter/innen und adäquate Angebote für Menschen mit Behinderungen zum Thema sexuelle Belästigung anzubieten.

Wohnstätten und Betreutes Wohnen

Bestimmte Grenzen sollten innerhalb einer Einrichtung für alle verbindlich benannt und allen bekannt sein. Hierzu gehören: strafbare Handlungen, Sexualekontakte zwischen betreuenden und beaufsichtigenden Mitarbeiter/innen und Klient/innen. Klar benannte Rechte und Grenzen, Handlungswege und Reaktionen sollen fixiert werden.

Weitere Empfehlungen:

- **Deutliche Positionierung der Leitungsebene auch bei geringfügigem Fehlverhalten**
- **Einrichtung einer Beschwerdestelle für die Bewohner/innen**
- **Schaffung von geschlechtsspezifischen Angeboten**
- **Öffnung der Einrichtungsstrukturen: Kooperation mit anderen Fachstellen zum Thema sexuelle Übergriffe**
- **„Self Empowerment“ der Bewohner/innen fördern (Mitbestimmung, Besuch anderer Einrichtungen, Beratungsstellen, Gericht und Polizei, etc.)**

Recht



3 Rechtliche Bestimmungen

3.1 Sexuelle Gewalt an Menschen mit Behinderungen

Das Strafgesetzbuch (StGB §§ 174 bis 184) schützt die sexuelle Selbstbestimmung. Altersentsprechende Abstufungen und besonders schwere Verbrechenstatbestände sollen vor schädigenden sexuellen Erlebnissen schützen.

Sexuelle Übergriffe können Straftaten sein, die eine polizeiliche Ermittlung zur Folge haben. In einem Strafprozess gilt es, den Täter zu ermitteln und ihn der Tat zu überführen. Beweise, Spuren und Zeugenaussagen sind auszuwerten.

Das Opfer ist in einem Strafprozess vor allem ein wichtiger Zeuge.

Einige strafrechtlich relevante Paragraphen im Strafgesetz (StGB)

§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 177 StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 179 StGB	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger durch aktives Tun oder Unterlassen
§ 184 StGB	Verbot der Verbreitung pornographischer Schriften

Legalitätsprinzip

Die Polizei unterliegt der Strafverfolgungspflicht. Das bedeutet, wenn die Polizei von einer möglichen sexuellen Straftat erfährt, muss sie ermitteln. Das Verfahren kann nur von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden.

Aussagen und Befragungen

Nach einer Anzeigenerstattung werden auch andere Personen (z.B. Betreuer), die von den sexuellen Übergriffen Kenntnis haben, als Zeugen vernommen. Hier besteht eine Aussageverpflichtung.

Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren

Gegenüber dem Ehegatten / Verlobten und den eigenen Eltern oder nahen Verwandten besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht.

Opferschutzrichtlinien

Es existieren zahlreiche Schutzbestimmungen für verletzte Zeugen/Zeuginnen im Strafverfahren. Das Zeugenschutzgesetz (seit 30.04.1998) und das Opferrechtsreformgesetz (seit 24.06.2004) u.a. stärken die Betroffenen, verbessern ihre rechtliche Vertretung im Verfahren und ermöglichen Schadensersatzansprüche. Betroffene sollen frühzeitig unterstützt werden, um mögliche Belastungen eines Strafverfahrens zu mildern.

3.2 Rechte und Pflichten der Mitarbeiter/innen in Institutionen

Ob sich jemand einer Straftat schuldig gemacht hat, haben nicht die Mitarbeiter/innen einer Einrichtung zu entscheiden, sondern die Gerichte. Aufgabe der Mitarbeiter/innen und Leitungen ist es, die möglicherweise von Straftaten Betroffenen zu schützen. Es besteht keine Anzeigepflicht.

Garantenstellung von Mitarbeitern und Pflichten des Trägers

Bei einer offenkundig vorliegenden schweren Gefährdung des Wohls eines Kindes/einer erwachsenen Betreuten durch drohende Straftaten, ist die Mitarbeiter/in, der die Betreuung obliegt, Garant im strafrechtlichen Sinne. Das bedeutet: Es besteht grundsätzlich die Verpflichtung zum Handeln, um Schutz für die betroffene Person zu ermöglichen, wenn die Folgen der Gefährdung vorhersehbar und vermeidbar sind.

Der Träger einer Einrichtung ist verpflichtet, dem Jugendamt Mitteilung zu machen, um ein Eingreifen nach § 50 Abs. 3 SGB VIII zu ermöglichen, wenn anderweitig einer erheblichen Kindeswohlgefährdung nicht begegnet werden kann.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitarbeiter / innen in Institutionen

Als gesetzliche Rahmenbedingungen können folgende Gesetze in Betracht kommen:

Grundgesetz Artikel 1 – 6

Grundsätzlich haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf eine Elternschaft. Der Wunsch nach Kindern ist normal, jeder Kinderwunsch muss individuell eingeschätzt werden.

Landgericht Berlin 1988: Kategorischer Ausschluss eines Zusammenlebens von Eltern mit Behinderungen mit dem Kind ist ein Verstoß gegen die Menschenwürde (Artikel 6 GG).

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- **Allgemein**
§ 1,2 und § 104 Ziff.2
- **Betreuungsrecht**
§ 1901 BGB, § 1904 BGB
- **Grundlegende Vorschriften Aufsichts- und Betreuungsrecht**
§ 823, § 832, § 253 BGB
- **Betreuung für Sterilisation**
§ 1905 BGB, § 1631c BGB
- **Sorgerecht**
§ 1675 BGB, § 1626 BGB
§ 1673 BGB, § 1674 BGB
§ 1748 BGB, § 1666 BGB
- **Schwangerschaftsabbruch**
§ 218 Abs. 1 - 4 StGB, § 219 Abs. 1,2 StGB, § 21 b StGB I
- **Sozialhilfe**
§ 21b SGB I, § 29 SGB I

4 Schlusswort und Dank

Die Mitglieder des Arbeitskreises stehen in einem kontinuierlichen Kontakt und führen den Austausch über das Thema Sexualität und Behinderung weiter. Bedeutsam ist hier, dass die Mitglieder aus unterschiedlichen Einrichtungen, Werkstätten für behinderte Menschen, Wohnstätten, Schulen und Beratungsstellen kommen und unterschiedliche Haltungen und Sichtweisen mitbringen. Hier konnte ein intensiver und bereichernder Austausch stattfinden: Wie dazu beigetragen werden kann, dass auch Menschen mit einer Behinderung darin unterstützt werden können, ihre Bedürfnisse nach Liebe, Partnerschaft und Sexualität selbstverständlich und nach ihren eigenen Vorstellungen zu leben.

Die Arbeit mit diesen Themen ist in einer stetigen Weiterentwicklung begriffen, daher erheben wir nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Broschüre soll dazu einladen, bei Interesse Kontakt zum Arbeitskreis aufzunehmen und am weiteren Austausch teilzunehmen.

Wir bedanken uns herzlich bei folgenden Sponsoren, die durch ihren freundlichen Beitrag diese Broschüre möglich gemacht haben:

Otto-Kässbohrer-Stiftung Ulm
 Runder Tisch „Ethik-Charta“, Ulm
 Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung
 Frauen helfen Frauen e.V. Ulm
 Freundeskreis Tannenhof e.V.
 Stiftung Lebenshilfe für die Region Ulm / Neu-Ulm
 Lebenshilfe Donau-Iller e.V.
 Soroptimist International, Club Ulm / Neu-Ulm
 Soroptimist International, Ulm-Donaustadt
 Verein zur Förderung der Friedrich von Bodelschwingh-Schule e.V.
 Verein zur Förderung der Gustav-Werner-Schule e.V.

5 Adressen der Mitwirkenden

Gustav-Werner-Schule

Böfinger Weg 28, 89075 Ulm
 Beate Schneck, 0731. 161-3920
 beate.schneck@gustav-werner-schule.de

Friedrich von Bodelschwingh-Schule

Böfinger Steige 20, 89075 Ulm
 Hilde Wilka, 0731. 161-3900
 hilde.wilka@t-online.de

Frauen helfen Frauen Ulm

Notruf und Beratung bei sexueller Gewalt

Olgastraße 143, 89073 Ulm
 Lisbeth Rechel, 0731. 619906
 l.rechel@fhf-ulm.de

LWV. Eingliederungshilfe GmbH Tannenhof Ulm

Saulgauer Straße 3, 89079 Ulm
 Petra Boxleitner, 0731. 4013-260
 petra.boxleitner@lww-eh.de

Donau-Iller-Werkstätten gemeinnützige GmbH

- Finninger Straße 33, 89231 Neu-Ulm
 Lydia Doemer, 0731. 97875-58
 l.doemer@lebenshilfe-donau-iller.de
- Am Pfannenstiel 1, 89081 Ulm-Jungingen
 Sabine Betz-Rösch, 0731. 96640-18
 s.betz-roesch@lebenshilfe-donau-iller.de
- Gotenstraße 1, 89250 Senden
 Elvira Hensler, 07307. 97875-24
 e.hensler@lebenshilfe-donau-iller.de

Donau-Iller-Wohnstätten gemeinnützige GmbH

Ambulant Betreutes Wohnen
 Edisonallee 5, 89231 Neu-Ulm
 Stefanie Thoma, s.thoma@lebenshilfe-donau-iller.de

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung

Schelergasse 6, 89073 Ulm
 Veronika Bonfig, Gerhard Kaiser-Tobner,
 Katja Maier 0731. 96857-0, info@schwangerschaftsfragen.de

6 Literaturempfehlungen

Thema: Sexualität

- Achilles: „Was macht ihr Sohn denn da?“, München / Basel; Ernst Reinhardt Verlag
- Bundesvereinigung Lebenshilfe: „Sexualpädagogische Materialien“ Weinheim / Basel: Beltz Verlag
- Ehlers: „Sexualerziehung bei Jugendlichen mit körperlicher und geistiger Behinderung“ Horneburg, Persen Verlag
- Fagenström / Hansson: „Peter, Ida und Minimum“, Ravensburg, Otto Maier Verlag
- Härdin: „Wo kommst du her?“, Bindlach: Loewe Verlag
- Joachim Walter (Hrsg.): „Sexualität und geistige Behinderung“, Edition Schindele, Heidelberg 1996
- Bundesvereinigung Lebenshilfe: „Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder (er)leben Familie“, Dokumentation 6./7.10.2003 in Marburg-Cappel; Lebenshilfe: Praxismaterial Fachfragen

Thema: Prävention

- Braun Gisela / Wolters, Dorothee: „Das große und das kleine Nein“ Bilder- und Vorlesebuch, Verlag an der Ruhr
- Marschner: „Mädchen stark Machen“, Dortmund, Verlag Modernes Leben
- profamilia, Landesverband Hessen: „Julia und Peter“ - 3 Aufklärungsbroschüren in einfacher Sprache, 2006
- Voss Anne / Hallstein Monika (Hrsg): „Menschen mit Behinderungen. Berichte, Erfahrungen, Ideen zur Präventionsarbeit“, Donna Vita, 1993
- Wildwasser Würzburg e.V.: „Richtig wichtig - Stolz und stark“ ein FrauenBilderLeseBuch über sexuelle Gewalt und „Anna ist richtig wichtig“ ein Bilder- und Vorlesebuch für Mädchen über sexuelle Gewalt“, 2007
- Hoyle-Herrmann Annerose, Walter Joachim: „Sexualpädagogische Arbeitshilfe für geistigbehinderte Erwachsene und ihre Bezugspersonen“, Edition Schindele, Heidelberg 1994
- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.: „Liebe(r) selbstbestimmt - Praxisleitfaden für die psychosoziale Arbeit und sexualpädagogische Arbeit für Menschen mit Behinderungen“, Schriftenreihe Theorie und Praxis, 2006
- Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.): „Sexualpädagogische Materialien für die Arbeit mit geistig behinderten Menschen“, BELTZ, Edition Sozial
- Oberlack / Steuter / Heinze: „Lisa und Dirk: Sie treffen sich, sie lieben sich – und dann?“, Geschichten und Bilder zur Sozial- und Sexualerziehung an Sonderschulen; verlag modernes leben, Dortmund 1997

Thema: Sexualität und sexuelle Gewalt

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: „Einmischen, Mitmischen.“ Informationsbroschüre für behinderte Mädchen und Frauen, 2003
- Fegert Jörg / Müller Clara: „Sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Gewalt bei Menschen mit Behinderung“, Verlag Mebes und Noack
- Jörg M. Fegert / Bütow Barbara / Fetzer Anette / König Cornelia / Ziegenhain Ute: „Ich bestimme mein Leben... und Sex gehört dazu“, Geschichten zur Selbstbestimmung, Sexualität und sexuelle Gewalt für junge Menschen mit geistiger Behinderung, 2007
- Roussing Mathias: „Behinderte Liebe?“ Fachtagung über Sexualität und geistige Behinderung für Mitarbeiter in Werkstätten und Wohnstätten. SXPÄD-Rou-11. (Veranstaltet vom Arbeitskreis gegen sexuelle Gewalt im Kreis Schleswig-Flensburg), Schleswig
- Bannasch Manuele (Hrsg.): „Behinderte Sexualität - verhinderte Lust? - Zum Grundrecht auf Sexualität für Menschen mit Behinderungen“, AG SPAK Bücher, Neu-Ulm 2002
- Walter Joachim: „Sexualbegleitung und Sexualassistenz bei Menschen mit Behinderungen“, Edition S, Universitätsverlag Winter Heidelberg
- Becker Monika: „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen mit geistiger Behinderung“, Daten und Hintergründe, Heidelberg 1995
- Bundesarbeitsgemeinschaft Prävention & Prophylaxe e.V. (Hrsg.): „Sexualisierte Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen“, Schriftenreihe gegen sexualisierte Gewalt, Band 1. 2000
- Enders Ursula: „Zart war ich, bitter war's“, Handbuch gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen, Köln 1997, Verlag Kiepenheuer & Witsch
- Fachkreis MAGMA (Hrsg.): „Arbeitsgrundlage zur Begleitung von Menschen mit Behinderungen und sexuellen Gewalterfahrungen“, Fachkreis gegen sexuelle Gewalt an Menschen mit Behinderung, Informationsbroschüre 10/2003
- Fegert Jörg / Wolff: „Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen“
- Naumann / Pleyer / Rebetje / Molge (Hrsg.): „Sexualisierte Gewalt gegen Menschen mit geistigen Behinderungen“, Eine Arbeitshilfe, Bielefeld 1997
- Senn Charlene Y.: „Gegen jedes Recht“, Sexueller Missbrauch und geistige Behinderung. Donna Vita. 1993
- Wildwasser Freiburg e.V. (Hrsg.): „Gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen mit Körperbehinderung“, 2002
- Zinsmeister Julia: „Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen und das Recht“ Gewaltprävention und Opferschutz zwischen Behindertenhilfe und Strafjustiz, leske+budrich 2003
- Mickler Bärbel, ForUM – Fortbildung und Unterstützung für Menschen mit und ohne Behinderung, Hamburg
- Sonntag Claudia: „Das Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauch“, Ulm Herausgeber Kinderschutzbund Ulm / Neu-Ulm e.V., Oktober 2000

Adressen von Bundesvereinigungen

Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.
Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg

Bundesverband Pro Familia
Cronstettenstr. 30, 30622 Frankfurt a.M.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BgzA)
Osterheimerstr. 200, 51109 Köln

Deutsche Aids-Hilfe e.V.
Nestorstr. 8-9, 10709 Berlin

 **Gustav-Werner-Schule Ulm**

